



An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

BMF - I/4 (I/4)
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Simone Kalbitzer
Telefon +43 (1) 514 33 1232
e-Mail Simone.Kalbitzer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112000/0009-I/4/2006

Betreff: Begutachtungsverfahren: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (Marktordnungsgesetz 2006 – MOG 2006), über das Marktordnungs-Überleitungsgesetz sowie über die Änderung des AMA-Gesetzes 1992; Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen

Zu dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erstellten und mit Note vom 27. März 2006, Zl. BMLFUW-LE.4.1.8/0002-I/7/2006 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (Marktordnungsgesetz 2006 – MOG 2006), über das Marktordnungs-Überleitungsgesetz sowie über die Änderung des AMA-Gesetzes 1992, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

20.4.2006

Für den Bundesminister:
Mag. Simone Kalbitzer
(elektronisch gefertigt)



An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Simone Kalbitzer
Telefon +43 (1) 514 33 1232
e-Mail Simone.Kalbitzer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112000/0009-I/4/2006

**Betreff: Zu GZ. BMLFUW-LE.4.1.8/0002-I/7/2006 vom 27. März 2006
Begutachtungsverfahren: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen
(Marktordnungsgesetz 2006 – MOG 2006), über das Marktordnungs-
Überleitungsgesetz sowie über die Änderung des AMA-Gesetzes 1992;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (Marktordnungsgesetz 2006 – MOG 2006), über das Marktordnungs-Überleitungsgesetz sowie über die Änderung des AMA-Gesetzes 1992 wie folgt Stellung zu nehmen:

1.) Zu Artikel 1: Marktordnungsgesetz 2006:

Zu § 2 Abs. 3 Z 3:

Es ist folgendes redaktionelles Versehen zu korrigieren:

„....des Gerichtshofes“ ist um die Wortfolge „**der Europäischen Gemeinschaften**“ zu erweitern.

Zu § 5 Z 2:

Es wurde durch die Einfügung des Buchstaben b) „*beim Überführen von Marktordnungswaren, die Gemeinschaftswaren sind, in ein Zollverfahren unter zollamtlicher Überwachung*“ entgegen den Erläuterungen doch eine Änderung vorgenommen.

Zu § 16:

Die Wortfolge „...im Sinnes des...“ ist zu ersetzen durch „**im Sinne des**“.

Zu § 26:

Es ist auf § 19 Abs. 1 und nicht auf den nicht vorhandenen Abs. 1 von § 20 Bezug zu nehmen.

2.) Zu Artikel 3: Änderung des AMA-Gesetzes 1992:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen wäre eine große Änderung des AMA-Gesetzes anzustreben, weshalb einige weitere Änderungen angeregt werden:

Zu § 3 Abs. 1 Z 3:

Für das Agrarmarketing besteht eine eigene Gesellschaft, die gemäß § 39a AMA-Gesetz errichtet wurde. Originäre Aufgabe der AMA ist die Förderungsverwaltung. Darauf sollte ihr Tätigkeitsbereich eingegrenzt werden.

Zu § 12 Z 14:

Die Bezugnahme auf den Tarif des Labors ist obsolet, weil das Qualitätslabor verkauft wurde, und kann daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 19 Abs. 4:

Die derzeitige frühe Vorlagefrist für den Finanz- und Personalplan ergibt sich aus dem Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresbudgets. Angesichts der Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) und des darin vorgesehenen mehrjährigen Finanzrahmens erscheint es möglich, die Vorlagefrist auf den Herbst zu verlegen. Dies müsste die Planungssicherheit bei der AMA deutlich verbessern. Wenn dies zur Erstellung des Bundeshaushaltes erforderlich erscheint, müsste die AMA auch zu einem früheren Zeitpunkt eine Schätzung des Mittelbedarfes vorlegen.

Zu § 20 Abs. 1:

Das Rechnungswesen der AMA sollte unter der Voraussetzung, dass die Umstellung mit vertretbarem Aufwand möglich ist und sie zur Effizienz der Führung der AMA beiträgt, ausschließlich gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) organisiert werden. Die weitere parallele Führung einer Bestands- und Erfolgsrechnung (BEV) erscheint per se nicht sinnvoll. Die Bezugnahme auf die Rechnungslegungsverordnung (RLV) wäre daher durch eine Verweisung auf das HGB zu ersetzen. Zusätzlich sollte die Führung einer Geldflussrechnung verpflichtend vorgesehen werden.

Zu § 19a:

Die Bestimmung scheint angesichts einer Umstellung auf eine Gebarung nach dem HGB verzichtbar.

Weiters sollte ein Controlling und eine daraus erfließende Quartalsberichterstattung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und an das Bundesministerium für Finanzen normiert werden.

Eine verstärkte Einbeziehung der Länder wäre aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen vor allem in Hinblick auf die Finanzierung der AMA wünschenswert (vgl. Verfassungsbestimmung: Landwirtschaft ist Zuständigkeit der Länder).

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird um Einbindung in den weiteren Ablauf des Verfahrens ersucht.

20.4.2006

Für den Bundesminister:

Mag. Simone Kalbitzer

(elektronisch gefertigt)